

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Herausgeber: Bauen + Wohnen
Band: 19 (1965)
Heft: 10

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHMIDLIN

ISAL-Fenster und -Fassadenelemente bewährt in Konstruktion und Ausführung. Unsere grosse Erfahrung steht Ihnen zur Verfügung!

ISAL 12 kombinierte Holz/Leichtmetallfenster und -Fassadenelemente
ISAL 23 Leichtmetallfenster und -Fassadenelemente, isoliert
ISAL 34+45 ISAL-Leichtmetallfenster und -Fassadenelemente

Hans Schmidlin AG
Fenster und Fassadenbau
Aesch 061 82 32 82 – Zürich
051 47 39 39 – Genève 022 25 95 80

Fenster

Fassaden

ISAL

Das Buch gehört zu einer Reihe von Veröffentlichungen, mit denen das Joint Center for Urban Studies (of the Massachusetts Institute of Technology and Harvard University) grundlegende Ergebnisse seiner verschiedenartigen Untersuchungen in bezug auf Stadt- und Regionalplanung vorlegt. Es ist das erste Buch überhaupt, das sich mit den weltweiten Problemen der Verstädterung und der daraus resultierenden Wohnkultur befaßt.

Der Autor, Prof. Charles Abrams, wird vom Architectural Forum als der vielleicht bedeutendste Wohnungsberater der Vereinigten Staaten bezeichnet. Er war Vorsitzender zahlreicher Kommissionen der Vereinten Nationen auf dem Sektor der Stadtplanung; er war und ist Berater von in- und ausländischen Regierungsstellen. Seit er 1933 half, das erste staatliche Wohnungsgesetz

der USA zu verwirklichen, gilt er als Pionier der Reformbewegung auf dem Gebiet des Wohnens.

Die mit der zunehmenden Bevölkerungsdichte und der Konzentration der Städte verbundene Wohnraumnot drängt zu neuen Lösungen. In 18 Kapiteln spricht Abrams über die Probleme, denen die Soziologen und Stadtplaner, Finanzwissenschaftler, Volkswirte und Juristen, Architekten und Ingenieure gegenüberstehen. Er gibt einen Abriss der Weltentwicklung, behandelt die in der Vergangenheit durchgeführten Programme und bringt konkrete Vorschläge.

Abrams hat in vielen Ländern der Erde tiefgegründete Fachkenntnisse erworben. Indem er auf den reichen Schatz seiner praktischen Erfahrungen zurückgreift, vermittelt er ein anschauliches Bild der Situation, wie sie sich vor dem Hintergrund politischer, sozialer und technischer

Aspekte darstellt. Gesunder Menschenverstand und ehrliches Interesse verbinden sich dabei mit einer sehr realistischen Einstellung. Das Buch wird für einen weiten Leserkreis wertvoll und unentbehrlich sein. Es geht nicht nur den Forscher, die Behörden, Stadtplaner und andere Experten an, sondern auch den Laien, denn der gesamte Fragenkomplex ist ja wesentlich eine Sache der Allgemeinheit.

K. P.

Bauhandbuch 1965

Redaktion Dr. sc. techn. Walter Hauser, dipl. Architekt ETH/SIA. 999 Seiten mit vielen Tabellen und Abbildungen. Schweizer Verlags- haus AG. Leinen Fr. 21.-.

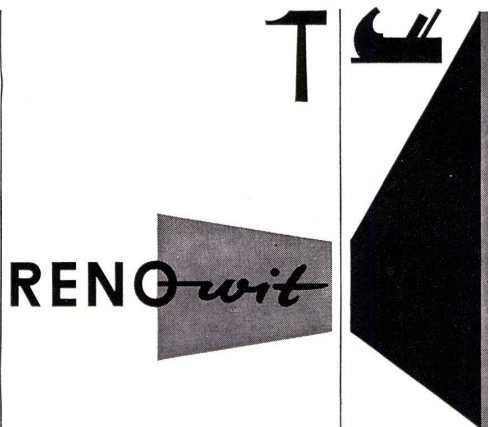
Schon im 86. Jahrgang erscheint dieses begehrte Nachschlagewerk für das gesamte Baugewerbe. Wie gewohnt, enthält das Bauhandbuch die Richtpreise sämtlicher Bau- und

Unternehmerarbeiten, beruhend auf dem Stand von Anfang 1965, und dient so dem Baufachmann bei Kostenberechnungen bestens. Aber auch weitere Kapitel, wie zum Beispiel Hohlkörperdecken, Stürze, Schalungen usw., und eine große Reichhaltigkeit an bautechnischen Spezialitäten orientiert den Interessenten über den heutigen Stand der Bautechnik und Bauindustrie.

Anhang 1965

Redaktion Dr. sc. techn. Walter Hauser, dipl. Architekt ETH/SIA, und Dr. sc. techn. Curt F. Kollbrunner, dipl. Bauingenieur ETH/SIA. 821 Seiten mit vielen Tabellen und Abbildungen. Leinen Fr. 17.-.

Dieses Buch enthält sämtliche Normen und Meßvorschriften des SIA, ferner Kapitel über Baurecht, baulichen Zivilschutz und eine Abhandlung über Baumaschinen und -geräte.

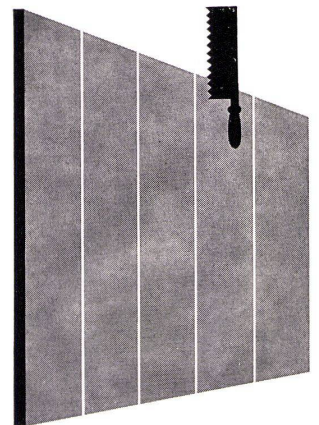


RENOWIT für Wandverkleidungen

Überall, wo es gilt, Wände in Badezimmern, Toiletten, Küchen, Duschen usw. mit einem äußerst strapazierfähigen, wasserdichten Baustoff zu verkleiden, der zugleich sehr dekorativ wirkt und preislich günstig ist, dann werden Sie in den RENOWIT-Platten das geeignete Material finden.

Verlangen Sie unsere Dokumentation und profitieren Sie von unserem Beratungsdienst.

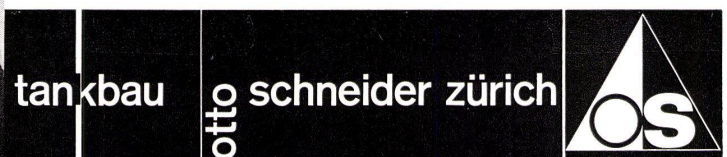
RENOWIT AG, Goßau SG, Tel. 071 852174



betontanks

spezialauskleidung seit 40 jahren erprobt

Ausführung nach den neuesten Richtlinien des Eidg. Amtes für Gewässerschutz, Bern



frohburgstr. 188 zürich 6

telefon 051-26 35 05



Rohrpost-Anlagen

sind das geeignete Mittel, Ihren Betrieb zu rationalisieren

Wir bauen für jedes Wirtschaftsgebiet die geeignete Anlage von der einfachen Punkt-Punkt-Verbindung bis zur vollautomatischen wählscheibengesteuerten Rohrpost-Anlage

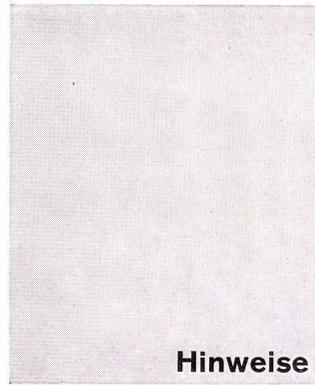
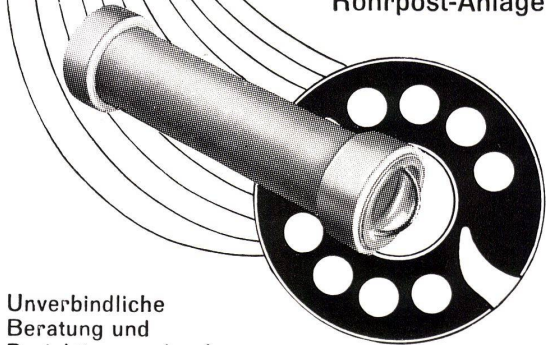
Unverbindliche Beratung und Projektierung durch

Standard Telephone und Radio AG.

Zürich, mit Zweigniederlassung in Bern

1702

- Bank-Betriebe
- Papier-Industrie
- Textil-Industrie
- Chemische Industrie
- Maschinen-Metall-Industrie
- Elektro-Industrie
- Fahrzeug-Industrie
- Versand-Geschäfte



Hinweise

Das neue Obwaldner Baugesetz und der Baugesetzesentwurf des Kantons Aargau

Am 16. Mai 1965 stimmte das Obwaldner Volk mit 1359 Ja gegen 1064 Nein dem ersten Obwaldner Baugesetz zu, nachdem es vor zwei Jahren einen ersten Gesetzesentwurf wuchtig verworfen hatte. Der «Obwaldner Volksfreund» bezeichnet den 16. Mai 1965, an dem gleichzeitig ein neues Schulgesetz angenommen wurde, mit Fug und Recht als historischen Tag für Obwalden. Die Genugtuung über die Annahme beider Vorlagen wird nur durch die schwache Stimmbeteiligung gedämpft. Daß nur 38,8 % der Stimmbürger an die Urne gingen, ist im Hinblick auf die Bedeutung beider Gesetze wenig erfreulich.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat des Kantons Obwalden bewiesen Mut und Weitsicht, daß sie schon zwei Jahre nach dem ablehnenden Bescheid des Volkes ein neues Baugesetz unterbreiteten. Für Außenstehende mag die Vermutung nahe liegen, die Zustimmung des Volkes sei diesmal durch ein wenig zweckmäßiges Gesetz «erkauft» worden. Eine solche Meinung ist zum Glück nicht richtig. Vielmehr darf sich das neue Obwaldner Baugesetz wohl sehen lassen. Vergleicht man dessen Inhalt mit geltenden Vorschriften anderer Kantone, wird man in manchen Belangen wesentliche Fortschritte gegenüber den Bestimmungen einiger anderer Kantone nicht verkennen. So gibt es wohl noch wenige kantonale Rechte, welche die öffentliche Hand ermächtigen, Land für neue oder verbreiterte Straßen auf dem Wege der Baulandumlegung zu erwerben. Die neue Regelung ermöglicht es den Behörden, in Zukunft nicht nur den Grundeigentümer, durch dessen Land die Straße führt, zu belasten, sondern die Last der Landabtretung auf eine größere Grundstücksfläche und damit in der Regel auf viele Grundeigentümer zu verteilen.

Der Schritt zu einem neuen Baugesetz war für den Kanton Obwalden besonders groß. In einigen Ortschaften konnte ohne Einreichung eines Baugesuches bisher weitgehend so gebaut werden, wie jeder wollte(!). In Zukunft bedarf jedes Bauvorhaben einer Bewilligung. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, daß die Baubewilligung im unerschlossenen oder nicht genügend erschlossenen Gebiet insbesondere dann verweigert werden kann, wenn die Interessen des Gewässerschutzes oder der Volksgesundheit gefährdet werden. Zweckmäßige Abstandsvorschriften sollen dafür sorgen, daß alle Neubauten genügend belichtet und besonnt werden. Beim

Neubau von Mehrfamilienhäusern außerhalb der Kernzone müssen zudem abseits vom öffentlichen Verkehr auf privatem Grund besonnte, möglichst windgeschützte Kinderspielflächen in ausreichender Größe angelegt werden. Bei allen Neubauten und wesentlichen Umbauten hat der Bauherr für genügend Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu sorgen. Die Gemeinden werden ermächtigt, Baureglemente und Bebauungspläne zu erlassen, die die Grundzüge für eine zweckmäßige Entwicklung der Gemeinden bieten. Das gemäß einem genehmigten Baueingangsplan für Straßen, Trottoirs, Plätze, öffentliche Anlagen, Bauten und Werke oder als Skischutzzone bestimmte Land darf vom privaten Grundeigentümer nicht mehr überbaut werden. Diese kurze Übersicht über einige wesentliche Bestimmungen mag zeigen, daß das neue Obwaldner Baugesetz den Erfordernissen unserer Zeit weitgehend entspricht und in einzelnen Belangen sogar vorbildlich ist.

Einen besonders mutigen Schritt vorwärts schlägt die Aargauer Baudirektion vor. Ihr Entwurf zu einem neuen Baugesetz umfaßt nicht weniger als 257 Paragraphen, soll doch das gesamte Recht der Straßen, der Gewässer, der öffentlichen Gebäude des Staates, der öffentlichen Bauvorschriften, des Landerwerbes und der Entschädigung sowie des Verwaltungszwangs und der Verwaltungsstrafe in einem einzigen Gesetz zweckmäßig neu geregelt werden. Nicht der äußere Umfang der Vorlage, sondern deren Inhalt ist natürlich besonders wesentlich. Wir können hier nur einen Blick auf einige wenige Bestimmungen werfen, erkennen aber sogleich die Bedeutung der neuen Regelung. Der Große Rat wird ermächtigt, eine Normalbauordnung zu erlassen. Diese gilt in allen Gemeinden, die nicht eine eigene Bauordnung und einen Zonenplan aufstellen. Der minimale Grenzabstand für zweigeschossige Bauten beträgt 4 m, der minimale Gebäudeabstand 8 m. Lassen die Bauordnungen höhere Bauten zu, sind die Grenzabstände angemessen zu erhöhen. Neubauten sind nur auf baureifen Grundstücken zulässig. Baureif ist ein Grundstück, wenn es nach Lage, Größe, Form und Beschaffenheit für die Überbauung geeignet und erschlossen ist, das heißt, wenn eine genügende Zufahrt, die nötigen Anlagen für Wasser- und Energieversorgung sowie für Abwasserbeseitigung vorhanden sind oder mit dem Bau erstellt werden. Kantonalrechtlich wird – gleich wie im Obwaldner Baugesetz – ein Waldabstand von 20 m vorgeschrieben. Die Gemeinden werden zur Orts- und Regionalplanung ermächtigt. Die Regionalpläne sollen in der Regel in Verbindung mit den Gemeinden und dem Kanton von Zweckverbänden mehrerer Gemeinden ausgearbeitet werden. Der Entwurf der Aargauer Baudirektion wird zweifellos weit über die Grenzen des Kantons hinaus größte Beachtung finden. Er darf in mancher Hinsicht für alle größeren Kantone unseres Landes als wegweisend gelten. Es ist daher zu hoffen, daß der Regierungsrat, der Große Rat und schließlich das Volk dem Gesetz ohne wesentliche Änderungen beipflichten, damit das 106 Jahre alte geltende Baugesetz in den verdienten «Ruhestand» versetzt werden kann und zugleich der Weg zu einer zweckmäßigen Ordnung der weiteren